

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.04.2002

Geschäftszahl

2001/18/0176

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0112 E 30. November 1999 RS 2

(hier die beiden ersten Sätze)

Stammrechtssatz

Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt es darauf an, ob die HEIMATAUFENTHALTE des Fremden in ihrer Gesamtheit dazu geführt haben, dass der Fremde mit diesem Land ähnlich wie ein ständig dort Lebender vertraut ist, es somit tatsächlich als seine Heimat angesehen werden kann. Dabei kommt es jedenfalls primär auf die Dauer dieser Aufenthalte (in Relation zum Lebensalter des Fremden) an; nicht unwesentlich ist aber auch, in welchen Lebensabschnitt diese Aufenthalte jeweils fallen. Wenn nun der Fremde von seinem

7. bis zu seinem 14. Lebensjahr einen durchgehenden Zeitraum von siebendreiviertel Jahren in seiner Heimat verbracht hat, so umfasst dieser Zeitraum nahezu die ganze Pflichtschulzeit und fällt somit in eine für das Vertrautwerden mit der Sprache, Kultur und den sonstigen Verhältnissen seiner Heimat besonders wichtige Lebensphase. Bei einem solchen Fremden ist - mangels anderer Anhaltspunkte - anzunehmen, dass er die Sprache seiner Heimat in Wort und Schrift beherrscht und mit den Gegebenheiten in diesem Land ähnlich wie ein dort Lebender vertraut ist. Ein solcher Fremder ist daher nicht iSd § 38 Abs 1 Z 4 FrG 1997 von klein auf im Inland aufgewachsen (Hinweis E 9.9.1999, 97/21/0755).